

Drucksachen-Nr. **XI/1013**

Bad Schwalbach, den 15.01.2024

Aktenzeichen:

Erstellerin: Anabel Vattakuzhi

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	27.02.2024		ja

Titel

Nominierung einer Beisitzerin / eines Beisitzers und einer Stellvertretung in den Vorstand der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. (vhs).

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt dem Kreisausschuss folgendes Mitglied und folgende Stellvertretung als Beisitzerin / Beisitzer zur Entsendung in den Vorstand der vhs vor:

Mitglied:	Stellvertreter/in:

II: Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der vhs besteht der Vorstand aus zehn Personen. Dem Vorstand gehören neben der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, sieben Beisitzer an. Drei der sieben Beisitzerpositionen werden von Mitgliedern des Kreistages besetzt (§ 10 Abs. 2 Ziffer 2.3). Es handelt es sich hierbei um eine sog. persönliche Vorstandsvoraussetzung.

Die vom Kreistag vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt und gemäß § 125 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 126 HGO vom Kreisausschuss entsendet.

Frau Koch und Frau Pfenning wurden in der Sitzung des KT am 29.06.21, als Beisitzerinnen für den Vorstand der vhs benannt (Frau Koch als Mitglied und Frau Pfenning als ihre Stellvertreterin). Nachrücker enthielt die Wahlvorschlagsliste der SPD-Kreistagsfraktion nicht. Frau Koch und Frau Pfenning haben nun ihre Kreistagsmandate niedergelegt, damit endet auch die Voraussetzung für das Vorstandsamt.

Zur Sicherung des gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 2.3 der Satzung vorgeschriebenen Einflusses des Landkreises durch drei kommunale Beisitzer i.V.m. § 126 HGO und § 8 Abs. 2 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes, soll bereits vor der nächsten Kommunalwahl in 2026 eine erneute Entscheidung des Kreistags herbeigeführt werden.

Die Auswahl erfolgt in entsprechender Anwendung der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften. Da nur jeweils ein Amt neu zu besetzen ist, handelt es sich um eine Mehrheitswahl im Sinne des § 55 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 S.1 HGO.

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Keine.

IV. Personelle Auswirkungen:

Keine.

(Sandro Zehner)
Landrat